



# Die Pflanzengesundheitskontrolle des Landes Bremen informiert



## Neues Anmelde- und Abfertigungsverfahren für Verpackungsholzsendungen aus China der Zolltarifnummern 2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00 und 6802 ab den 1. April 2013

Diese Neuerung betrifft alle Sendungen der Zolltarifnummern 2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00 und 6802 aus China, die an einer Einlassstelle der Europäischen Union (EU) ankommen und ihren Bestimmungsort ebenfalls in der Europäischen Union haben. Transitsendungen werden hiervon nicht erfasst. Hintergrund ist der neue EU-Durchführungsbeschluss 2013/92/EU. Dieser Beschluss gibt vor, dass betreffende Sendungen einer Mindestanzahl an Kontrollen unterzogen werden müssen. Das bedeutet: Warengruppe 25140000 / 2515 / 2516 wird zu mindestens 90 % und Warengruppe 68010000 / 6802 zu mindestens 15 % visuell durch die Pflanzengesundheitskontrollstellen untersucht. Je nach Stauung der Sendung im Container muss die Ware hierfür entladen werden.

### a) **Ankunft der Sendung am Eingangsort in Deutschland**

#### aa) Abfertigung zum freien Verkehr (Verzollung) am Eingangsort (z.B. Bremerhaven)

Anmeldung in PGZ-Online ([www.pgz-online.de](http://www.pgz-online.de)) unter „Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ - „Keine Bestimmungsortkontrolle“.

Die Sendung wird am Eingangsort vollständig abgefertigt. Die pflanzengesundheitliche Kontrolle mit ggf. Entladung, Beanstandung bzw. Freigabe erfolgen zwingend am Eingangsort. Die Freigabe erfolgt wie bisher, im Land Bremen als Ausdruck von PGZ-Online. Diese ist weiterhin per Fax oder im Original beim Zoll vorzulegen.

#### ab) Versandverfahren (T1)

Im Versandverfahren haben Sie zukünftig zwei Möglichkeiten:

<b>Ort der Kontrolle:</b>	<b>1) Kontrolle am Eingangsort (ggf. Entladung)</b>	<b>2) Kontrolle am registrierten Bestimmungsort (*)</b>
<b>Anmeldung in PGZ-Online am Eingangsort (z.B. Bremerhaven):</b>	„Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ <b>und</b> „Keine Bestimmungsortkontrolle“ Die Sendung wird am Eingangsort vollständig abgefertigt.	„Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ <b>und</b> „Bestimmungsortkontrolle - Eingangsort und Bestimmungsort in DE“ oder „Bestimmungsortkontrolle - Bestimmungsort im Ausland“
<b>Phytophylaxisches Transportdokument erstellen:</b>	-entfällt-	Ausdruck des Phytophylaxischen Transportdokuments und Vorlage des Ausdrucks bei der Pflanzengesundheitskontrolle am Eingangsort
<b>Phytophylaxisches Transportdokument: Vorlage am Eingangs- und Empfangsort</b>	-entfällt-	Abgestempeltes Phytophylaxisches Transportdokument muss die Ware zum registrierten Empfangsort begleiten und dort dem zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgelegt werden.
<b>Kontrollort Freigabe oder Beanstandung:</b>	Pflanzengesundheitliche Kontrolle mit ggf. Entladung, Beanstandung bzw. Freigabe erfolgen am Eingangsort.	Pflanzengesundheitliche Kontrolle <b>nach</b> Entladung, Beanstandung bzw. Freigabe erfolgen am Empfangsort.
<b>Formvorschrift der Freigabe:</b>	Die Freigabe erfolgt wie bisher (Ausdruck PGZ-Online, per Fax oder im Original zulässig).	Freigabe erfolgt gemäß der Verfahrensweise des jeweiligen (Bundes-) Landes.

(\*) Eine Kontrolle am registrierten Bestimmungsort kann nur erfolgen, wenn der Empfangsort für diese Art der Kontrollen vom zuständigen Pflanzenschutzdienst offiziell registriert und in der amtlichen Liste veröffentlicht worden ist. Ist der Empfangsort nicht registriert, so darf die Kontrolle dort nicht stattfinden, die gesamte Abfertigung muss gemäß Nr. 1 an der Einlassstelle durchgeführt werden.

**b) Ankunft der Sendung am Eingangsort der EU außerhalb Deutschlands**

Trifft die Sendung an einer Einlassstelle außerhalb Deutschlands in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein und liegt der Empfangsort in Deutschland, so gelten folgende Verfahrensweisen:

**ba) Abfertigung zum freien Verkehr (Verzollung) am Eingangsort (z.B. Rotterdam)**

Anmeldung, Kontrolle und Beanstandung bzw. Freigabe erfolgen vollständig an dem Eingangsort des anderen Mitgliedstaates. Eine Überweisung zur Kontrolle beim Empfänger ist **für verzollte Ware nicht zulässig**.

**bb) Versandverfahren (T1)**

Im Versandverfahren haben Sie zukünftig zwei Möglichkeiten:

Ort der Kontrolle	1) Kontrolle (mit ggf. Entladung) am Eingangsort	2) Kontrolle am registrierten Bestimmungsort (*)
<b>Anmeldung am Eingangsort (z.B. Rotterdam)</b>	Anmeldung am Eingangsort gemäß der dort geltenden Verfahren. Die Sendung wird am Eingangsort vollständig abgefertigt.	Anmeldung zur Bestimmungsortkontrolle am Eingangsort gemäß der dort geltenden Verfahren.
<b>Phytosanitäres Transportdokument erstellen</b>	-entfällt-	Ausdruck des Phytosanitären Transportdokuments und Vorlage des Ausdrucks bei der Pflanzengesundheitskontrolle am Eingangsort
<b>Anmeldung in Deutschland über PGZ-Online</b>	- entfällt-	„Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ <b>und</b> „Bestimmungsortkontrolle- Eingangsort im Ausland“
<b>Phytosanitäres Transportdokument: Vorlage am Eingangs- und Empfangsort</b>	-entfällt-	Abgestempeltes Phytosanitäres Transportdokument muss die Ware zum registrierten Empfangsort begleiten und dort dem zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgelegt werden.
<b>Kontrollort Freigabe oder Beanstandung</b>	Pflanzengesundheitliche Kontrolle mit ggf. Entladung, Beanstandung bzw. Freigabe erfolgen am Eingangsort.	Pflanzengesundheitliche Kontrolle <b>nach</b> Entladung, Beanstandung bzw. Freigabe erfolgen am Empfangsort in Deutschland.
<b>Formvorschrift der Freigabe</b>	Freigabe erfolgt gemäß der Verfahrensweise des jeweiligen EU-Landes.	Freigabe erfolgt gemäß der Verfahrensweise des jeweiligen (Bundes-) Landes.

(\*) Eine Kontrolle am registrierten Bestimmungsort kann nur erfolgen, wenn der Empfangsort für diese Art der Kontrollen vom zuständigen Pflanzenschutzdienst offiziell registriert und in der amtlichen Liste veröffentlicht worden ist. Ist der Empfangsort nicht registriert, so darf die Kontrolle dort nicht stattfinden, die gesamte Abfertigung muss gemäß Nr. 1 an der Einlassstelle durchgeführt werden.

**Achtung:** Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsschreibens (27.3.2013) lagen dem Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen noch KEINE registrierten Bestimmungsorte vor, weder aus Deutschland noch aus anderen EU-Staaten. Somit sind zurzeit KEINE Kontrollen am Empfangsort möglich. Alle Abfertigungen der hier geregelten Waren müssen an den Einlassstellen abschließend erfolgen. Dies gilt sowohl für Ankünfte in Deutschland als auch für Ankünfte in anderen EU-Staaten.

**Hinweise:**

- Für Registrierungen des Empfangsorte wenden Sie sich bitte an den für Ihren Betriebssitz zuständigen Pflanzenschutzdienst (Ort des Warenlagers).
- Alle Abfertigungen dieser geregelten Waren sind im Land Bremen gebührenpflichtig.
- Änderungen der hier beschriebenen Verfahren sind jederzeit möglich.
- Für Verpackungsholzsendungen aus Drittländern der "alten" Risikowarenliste bleiben die bekannten Verfahren weiterhin bestehen.

<p><b>Pflanzengesundheitskontrolle</b> im Land Bremen:                  Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärndienst des Landes Bremen <b>-Pflanzengesundheitskontrolle-</b>                  Bremen: Findorffstr. 101; 28215 Bremen; Tel: (0421) 361-8130; -15526; Fax: (0421) 361-16644                  Bremerhaven: Senator-Borttscheller-Str. 8; 27568 Bremerhaven; Tel: (0471) 596-13476; -13890; Fax: (0471) 596-13479</p>	Stand: 27.3.2013 (Freers)
--	---------------------------

**Ausfüllhilfe PGZ-Online für die Bestimmungsortkontrolle (BOK) gemäß Beschluss 2013/92/EU (Land Bremen)**

**Muster des Phytosanitären Transportdokuments**



Damit das Phytosanitäre Transportdokument später richtig ausgefüllt ist, tragen Sie bitte im PGZ-Online-Antrag die Angaben in die Pflichtfelder gemäß des nachfolgenden Musters ein. Bitte beachten Sie, dass die Reihenfolge hier an das Transportdokument angepasst worden ist und nicht den Registerkarten im Antrag folgt. Alle anderen, hier nicht genannten (Pflicht-)Felder im Antrag füllen Sie bitte entsprechend aus.

**„Taric-Code“:**

2514, 2515, 6801, 6802

(je nach Sendung eintragen)

**„PGZ-Nr.“:**

CN-2013-92

(Ist die Nummer des EU-Beschlusses)

**„Ursprungsland“:**

China

**„Ausstellungsdatum“:**

18.2.2013

(Ist das Datum des EU-Beschlusses)

**„Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl, Zahl der Packstücke“:**

CNVPH

Container-Nr. XXXX , ...

(hier bitte ALLE Container-Nummern des B/L eintragen!)

**„Name, PLZ, Ort u. Registriernr. des Einführers“:**

wie „Genehmigter Kontrollort A“ und zusätzlich die Registriernummer angeben

Mustersteine, Granitstraße 1 XXXXX Musterhausen, Reg.Nr.

**„Genehmigter Kontrollort A“:**

Mustersteine, Granitstraße 1, XXXXX Musterhausen

(hier geben Sie natürlich den registrierten Bestimmungsort an)

Unter „Neue Ware“ bitte „6.3 – Verpackungsholz“ auswählen und die Anzahl der Verpackungen in „Stück“ angeben:

**„Bezugsnummer der Zollpapiere“:** eintragen, sofern vorhanden. Ansonsten bitte „T1-Versandverfahren“ dort eintragen (bitte ausfüllen, obwohl dies keine Pflichtfelder sind)

1. Phytosanitäres Transportdokument gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/103/EG der Kommission		2. PHYTOSANITÄRES TRANSPORT-DOKUMENT Nr.: EG/DE/1
3. Angaben zur Identifizierung der Sendung <sup>(2)</sup> - Diese Sendung enthält phytosanitär relev. Pflanze, Pflanzenerzeugnis oder anderer Gegenstand (Taric-Code): <b>2514, 2515, 6801, oder 6802</b> Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Pflanzengesundheitsdokumente: <b>CN-2013-92</b> Ausstellungsland: <b>China</b> Ausstellungsdatum: <b>18.2.2013</b> Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl, Zahl der Packstücke, Menge (Gewicht/Einheiten): <b>CNVPH</b> <b>Container-Nr. XXXX , ...</b> Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Zolldokumente: <b>T1-Versandverfahren</b>		
4. Amtliche Registriernummer des Einführers: <b>Mustersteine, Granitstraße 1 XXXXX Musterhausen, Reg.Nr.</b> Der unterzeichnende Einführer beantragt hiermit bei der zuständigen amtlichen Stelle, die amtlich vorgeschriebenen Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen der vorgenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände an dem nachstehend aufgeführten genehmigten Kontrollort durchzuführen, und verpflichtet sich, die von der zuständigen amtlichen Stelle festgelegten Regeln und Verfahrensvorschriften einzuhalten. Datum, Name und Unterschrift des Einführers:		
5.1 Eingangsort: <b>ZA Bremerhaven</b>	5.2 Gegenzeichnung durch die amtliche Stelle am Eingangsort (Datum, Name und Unterschrift): <b>Wird vom Pflanzenschutzdienst der Einlassstelle ausgefüllt</b>	
6. Zuglassene Kontrollstelle(n) <sup>(3)</sup> <b>Mustersteine, Granitstraße 1 XXXXX Musterhausen</b> 3 - (ersetzt A) Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden zu dem (den) vorgenannten Kontrollort(en) befördert nach Vereinbarung zwischen <sup>(4)</sup> :		
Die Sendung darf nicht an andere als die vorgenannten Orte befördert werden, es sei denn, es liegt eine amtliche Genehmigung vor.		
7. Dokumentenprüfung <input type="checkbox"/> Ort/Datum: <b>Optional; je nach Pflanzenschutzdienst</b> Name: Amtssiegel/Unterschrift:	8. Nämlichkeitskontrolle <input type="checkbox"/> Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:	9. Pflanzengesundheitsuntersuchung <input type="checkbox"/> Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:
10. Entscheidung: <input type="checkbox"/> Freigegeben Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift: Ggf. Nummer des EU-Pflanzenpasses (Serien-, Wochen- oder Chargennummer) angeben: <input type="checkbox"/> Amtliche Maßnahme: <input type="checkbox"/> Einfuhrverweigerung <input type="checkbox"/> Vernichtung <input type="checkbox"/> Beförderung außerhalb der Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Quarantänezeitraum <input type="checkbox"/> Entfernung befallener Erzeugnisse <input type="checkbox"/> Zweckgerechte Behandlung Anmerkung:		<b>Wird vom Pflanzenschutzdienst des Empfangsortes ausgefüllt und gestempelt</b>



(1) Bezug zu Landescode/Nummer  
(2) Feld ankreuzen oder Bezug auf Angaben in der beizufügenden Pflanzengesundheitszeugnis  
(3) Bezug auf "C" (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/29/EG oder "D" (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2000/29/EG).  
(4) Gegebenenfalls Einzelheiten zur Vereinbarung zwischen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten angeben (Vereinbarung in Einzelfällen oder längerfristige Vereinbarung).